02 Amt für Datenverarbeitung



Titel der Drucksache:

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Drucksache 0680/23

Entscheidungsvorlage

Stadtrat

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.04.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	23.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Aufnahme der in der Anlage 1 bezeichneten Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Erfurt für die Wahl der Schöffen, für die am 01.01.2024 beginnende Amtszeit, wird beschlossen.

17.04.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Drucksache: 0680/23 Seite 1 von 3

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)				
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR		
\						
	2023	2024	2025	2026		
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag						
Fristwahrung X Ja Nein						
Anlagenverzeichnis Anlage 1 - Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen (nur für die Stadtratsmitglieder) (nicht öffentlich)						

Sachverhalt

Ende des Jahres 2023 läuft die fünfjährige Amtszeit der Schöffen aus. Zur Vorbereitung der Neuwahl für die am 01.01.2024 beginnende Amtszeit, die in der Zeit vom 18.09. bis 15.10.2023 am Amtsgericht stattfindet, ist gemäß § 36 (1) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch die Gemeinde eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Die Anzahl der durch die Stadt Erfurt vorzuschlagenden Bewerber für das Amt des Schöffen beträgt 366 Personen. Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 36 (1) GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Stadtrates bleiben unberührt.

Die Vorschlagsliste muss lt. § 36 (2) GVG folgende Angaben zur Person enthalten: Familiennamen, Vornamen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl und Beruf.

Nach 2.10 der Verwaltungsvorschrift "Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und

Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen" muss der Stadtrat bis zum 15. Juni 2023 über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste entscheiden.

Die gemäß Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Verwaltungsvorschrift "Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen" durch die Gemeinde zu ergreifenden Maßnahmen sind zu folgenden Terminen vorgesehen:

1. Stadtratsbeschluss über die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

V: Stadtrat T: 24.05.2023

2. Veröffentlichung der Auflegung der Vorschlagsliste im Amtsblatt der Stadt Erfurt

V: Gemeinde

T: Amtsblatt vom 17.05.2023

3. Auflegung der Vorschlagsliste

V: Gemeinde

T: 26.06. - 30.06.2023

4. Einspruchsfrist

V: Gemeinde

T: 03.07. – 07.07.2023

5. Übersendung der Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den zuständigen Richter beim Amtsgericht

V: Gemeinde

T: nach Ende der Einspruchsfrist, spätestens bis 15.08.2023

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt